



Informationen des Gesundheitsamtes nach einer positiven PCR-Testung

Stand: 16.05.2022

Allgemeine Informationen für positiv getestete Personen

Sie wurden mittels Nukleinsäure-Nachweis (PCR-Test) positiv auf das Corona-Virus getestet. Sie müssen sich nach § 4 der aktuell gültigen Hessischen Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung in häuslicher Quarantäne absondern. Die Absonderung gilt für 5 Tage nach Feststellung der Infektion (Tag der PCR-Testung).

Während der Zeit Ihrer häuslichen Absonderung bitten wir Sie, Ihre Symptome zu beobachten. Bei Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt oder den hausärztlichen Bereitschaftsdienst unter der 116 117.

Das RKI hat am 02.05.2022 folgende Freitest-Empfehlung veröffentlicht:

Infizierte sollen sich nach Tag 5 der Absonderung solange täglich mit einem Antigen-Test selbst testen, bis dieser negativ ist. Die Selbstisolation wird so lange eigenverantwortlich fortgesetzt, bis der Test ein negatives Ergebnis zeigt. Im Zweifelsfall ist es ratsam, den Hausarzt bzgl. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu kontaktieren.

Infizierte Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens benötigen zur Wiederaufnahme Ihrer beruflichen Tätigkeit 48 Stunden zuvor Symptomfreiheit und frühestens ab Tag 5 der Absonderung einen negativen Antigen-Test oder PCR-Test.

Für die Beantragung Ihrer Lohnfortzahlung ist der Nachweis eines positiven PCR-Tests ausreichend. Diesen reichen Sie an Ihren Arbeitgeber weiter. Falls Sie wider Erwarten doch eine Quarantäne-Anordnung benötigen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: quarantaene.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Nach Erhalt des positiven PCR-Testergebnisses ist der Betroffene dazu verpflichtet, seine Kontaktpersonen zu informieren und über die Quarantäne zu informieren.

Noch eine Bitte: Wir haben über die Labormeldung Kenntnis von Ihrer Infektion erhalten, können aber nicht zeitnah jeden kontaktieren. Bitte übersenden Sie uns daher mit Betreff „PCR-Test positiv“ eine Mail mit ihren Kontaktdaten, Geburtsdatum, Symptomatik, Impfstatus, Impfdatum mit Impfstoff an unsere allgemeine Mailadresse: gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de Diese Informationen benötigen wir für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an das Robert-Koch-Institut.

Allgemeine Informationen für Kontaktpersonen innerhalb und außerhalb des Haushaltes

Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens 5 Tage reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen; eine tägliche Testung wird empfohlen.

Gleiches gilt für sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen.

Weitere Informationen

Teststellen, die PCR-Testungen durchführen, finden Sie unter: [Rheingau-Taunus-Kreis: Testcenter](#).

Als positiv getestete Person und als Kontaktperson haben Sie einen Anspruch auf eine PCR-Testung nach § 2 der Bundestestverordnung, obwohl als Kontaktperson in der Regel ein Antigentest ausreichend ist.

Falls die Teststelle trotzdem zusätzlich einen Überweisungsschein zur Testung benötigen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail an: testueberweisung.gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Für alle weiteren Anfragen können Sie das Gesundheitsamt unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: gesundheitsamt.badschwalbach@rheingau-taunus.de.